

Kein Glück mit Fortuna: Lottogewinn wird auf Hartz IV angerechnet

Von Jeanette Fentross

(Köln, 11. Januar 2010) Ein Hartz-IV-Empfänger muss sich seinen Lottogewinn als Einkommen anrechnen lassen. So lautet der Tenor eines Urteils des Sozialgerichts Detmold unter dem Aktenzeichen S 13 AS 3/09

Da hatte es Fortuna mit dem Mann besonders gut gemeint und ihm einen Lottogewinn in Höhe von 500 Euro beschert. Doch allzu lange konnte sich der Gewinner nicht an dem Geldsegen erfreuen. Denn gemäß dem Motto „ehrlich währt am längsten“ teilte der Hartz IV-Empfänger der zuständigen Arge mit, dass er im Lotto gewonnen habe. Die Reaktion folgte prompt: Die Behörde kürzte in zwei aufeinander folgenden Monaten die Leistungen um jeweils 250 Euro. Damit hatte der Mann offensichtlich nicht gerechnet. Seiner Enttäuschung macht er mit einer Klage vor dem Sozialgericht Detmold Luft.

Seiner Meinung nach durfte der Lottogewinn nicht als Einkommen gewertet werden. Schließlich habe er nur gewonnen, weil er seit 2001 jeden Monat 15 Euro in ein Dauerlos investiert und damit deutlich mehr gezahlt als schließlich gewonnen habe, so seine Begründung. Von der Beklagten erhielt er seit Anfang 2005 laufende Leistungen zum Lebensunterhalt.

Doch die Richter widersprachen und stellten sich auf die Seite der Behörde. Nach ihrer Meinung handelt es sich bei dem Geldsegen um Einkommen, das seine Hilfebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches verringere.

„Einkommen im Sinne der entsprechenden Sozialgesetzbuch-Regelung ist alles, was jemand nach Stellung seines Hartz-IV-Antrags wertmäßig dazu erhält. Als Vermögen zählt, was der Leistungsempfänger bereits vor der Antragstellung besessen hat“, erläutert Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln. Daher gelten Glücksspielgewinne in diesem Zusammenhang allgemein als Einkommen, was Hartz IV-Empfänger nicht erfreuen dürfte.

Schließlich wollte der nicht ganz so glückliche Lottogewinner wenigstens die gezahlten Losbeiträge vom Einkommen absetzen. Doch auch an dieser Stelle machten ihm die nordrhein-westfälischen Sozialrichter einen Strich durch die Rechnung. „Ausgaben dürfen nur dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie zur Einkommenserzielung notwendig sind“, erklärt Dr. Müller-Wiedenhorn. Das war nach Meinung des Gerichts nicht der Fall.

Denn Ausgaben sind nur notwendig, falls sie durch die Einkommenserzielung bedingt und dem Grund und der Höhe nach bei vernünftiger Wirtschaftsführung anfallen. „Doch den Loskauf stufte das Gericht als wirtschaftlich unvernünftig ein. Denn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten hätte der Mann das Los angesichts einer hohen Wahrscheinlichkeit, eine Niete zu erwischen, gar nicht kaufen dürfen“, erklärt Jurist Müller-Wiedenhorn. Kleiner Hoffnungsschimmer für den Kläger: Das Gericht hat die Berufung zugelassen.

Kontakt:

BrunoMedia Communication GmbH

Jeannette Fentross

Telefon: 0221/348038-18

Email: mueller-weidenhorn@brunomedia.de